



Einladung zur Gemeindeversammlung

Gemeindesaal, Friedhofweg 11 in Zwingen
Mittwoch, 10. Dezember 2025, 20:00 Uhr



Botschaft Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2025

Einwohnergemeinde Zwingen

Traktandenliste

Inhaltsverzeichnis

Seite

TRAKTANDUM 1

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2025	4
---	---

TRAKTANDUM 2

Sondervorlage «Ersatzneubau Riedbrücke» (CHF 2.772 Mio.)	8
--	---

TRAKTANDUM 3

Aufgaben und Finanzplan (AFP) 2026-2030 (Verschiebung zur Kenntnis).....	10
--	----

TRAKTANDUM 4

Festsetzung der Grundlagen zum Budget 2026	11
--	----

TRAKTANDUM 5

Genehmigung Budget 2026	12
-------------------------	----

TRAKTANDUM 6

Vertrag über die Abgeltung von Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Angeboten des betreuten Wohnens	13
---	----

TRAKTANDUM 7

Informationen, Verschiedenes, Anträge	16
---	----



Sehr geehrte Einwohner*innen von Zwingen

Die Unterlagen zu den Traktanden können ab dem 29. November 2025 zu den Schalteröffnungszeiten oder nach Vereinbarung auf der Gemeindeverwaltung an der Schlossgasse 4 in Zwingen eingesehen werden. Ebenfalls werden die Unterlagen auf der Webseite www.zwingen.ch publiziert.

Die Gemeindeversammlungen sind nach § 53 des kantonalen Gemeindegesetzes öffentlich. Mit der Vollendung des 18. Altersjahres sind Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung berechtigt. Nicht Stimmberechtigte haben sich jedoch an die für sie **bestimmten** Plätze zu begeben. Sie dürfen nur unter Vorbehalt mitreden.

Im November 2025
Gemeinderat Zwingen

Traktandum 1

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2025

**Gemeindeversammlung vom
25. Juni 2025, 20.00 Uhr bis 22.13 Uhr
Anwesend: 35 stimmberechtigte Personen**

Beschluss-Protokoll

0. Genehmigung/Bereinigung der Traktandenliste

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung den Antrag, um Streichung des Traktandums 5 „Zonenplan und Zonenreglement Siedlung, Mutation Kleebodenweg“.

Die Anpassung der Traktandenliste wird auf Antrag des Gemeinderates mit 16:9 Stimmen angenommen.

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. März 2025

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. März 2025 wird einstimmig (mit einer Fussnote beim Eintreten Traktandum 0) genehmigt und verdankt.

SSS

2. Rechnung 2024

Allgemeiner Haushalt

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2024, umfassend die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Bilanz und den Anhang, mit einem **Aufwandüberschuss von CHF 679'240.06** (Budget: Aufwandüberschuss CHF 264'776.00) und **Bruttoinvestitionen von CHF 3'805'731.31** (Budget: Bruttoinvestitionen CHF 6'705'000.00) zu genehmigen. Der Aufwandüberschuss von **CHF 679'240.06** wird dem Bilanzüberschuss belastet.

Spezialfinanzierungen

Zusätzlich wird der Gemeindeversammlung beantragt, die Jahresrechnungen 2024 der Spezialfinanzierungen mit folgenden Ergebnissen zu genehmigen:

7101 Wasserversorgung: **Ertragsüberschuss: CHF 120'423.23**
(Budget: Aufwandüberschuss CHF 62'575.00)

7201 Abwasserbeseitigung: **Ertragsüberschuss: CHF 27'883.59**



(Budget: Aufwandüberschuss CHF 260'165.00)

7301 Abfallbeseitigung: **Aufwandüberschuss: CHF 35'990.17**

(Budget: Aufwandüberschuss CHF 22'182.00)

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag Aufwandüberschuss von **CHF 679'240.06** grossmehrheitlich und die Jahresrechnungen der Spezialfinanzierungen einstimmig.

3. Kenntnisnahme der Kreditabrechnungen und Genehmigungen der Kreditabweichungen

Die **Kreditabrechnungen und die Kreditabweichungen** werden von der Gemeindeversammlung einstimmig genehmigt.

GV-Beschluss vom 13.12.2023		Kreditsumme		Abweichung
2172.5040.02 Sanierung Fenster KIGA Kirchgasse 1	CHF	50'000.00	CHF	-14'225.25
3410.5040.01 Sicherheitssanierung Spielgeräte Grossmatt	CHF	80'000.00		-1'105.45
GV Beschluss vom 21.09.2023		Kreditsumme		Abweichung
6150.5040.02 Erschliessung Etmatt	CHF	135'000.00		-7'879.55
GV-Beschluss vom 21.06.2023		Kreditsumme		Abweichung
6150.5010.32 Sanierung Steinbogenbrücke Ost	CHF	525'000.00	CHF	19'287.83
6150.6300.01 Invest. Beitrag Bund an Sanierung Steinbogenbrücke Ost	CHF	0.00		-80'720.43
6150.6310.01 Invest. Beitrag Kanton an Sanierung Steinbogenbrücke Ost	CHF	0.00		-105'663.43
GV-Beschluss vom 14.12.2022		Kreditsumme		Abweichung
7201.5030.13 Sanierung Kanalisationsnetz Sektor 1	CHF	190'000.00	CHF	-22'969.04
GV-Beschluss vom 14.12.2021		Kreditsumme		Abweichung
2172.5040.09 Photovoltaikanlage Primarschulhaus	CHF	100'000.00	CHF	8'650.61
2172.6300.01 Investitionsbeitrag pronovo zu PVA Primarschulhaus	CHF	0.00		-15'023.90
2172.5290.05 Schulhaus-Erweiterungswettbewerb	CHF	125'000.00	CHF	-125'000.00

4. Zonenplan Siedlung, Mutation – Aufhebung Hecken Parzellen Nrn. 1075 und 3201

Der Gemeinderat beantragt, die Mutation am Zonenplan Siedlung zu genehmigen.

Beschlüsse:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag einstimmig.

SSS

6. Zonenplan und Zonenreglement Landschaft

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Anpassungen zum Zonenplan und zum Zonenreglement Landschaft zu genehmigen.

Beschlüsse:

Der Antrag von Herrn Max J. Scherrer, die Parzellen 1105, 1106 und 487 in der Landwirtschaftszone zu belassen, wird von der Gemeindeversammlung mit 13:11 Stimmen genehmigt.

In der Schlussabstimmung werden die Änderungen zum Zonenreglement Landschaft sowie die Beibehaltung der Parzellen 1105, 1106 und 487 in der Landwirtschaftszone mit 23:4 Stimmen genehmigt.

SSS

7. Externe Bauverwaltung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Vergabe der externen Bauverwaltung im offenen Verfahren über www.simap.ch vom 12.12.2024 an die einzige Anbieterin, Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, zu genehmigen.

Beschlüsse:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag einstimmig bei einer Enthaltung.

SSS

8. Kreisschulverband Laufental – Änderung des Kreisschulvertrages und des Kreisschulratsvertrages

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Änderung des Kreisschulvertrages und des Kreisschulratsvertrages zu genehmigen.

Beschlüsse:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag einstimmig.



§§§

9. Einbürgerung, Herr Kai-Uwe Melzer

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, Herrn Kai-Uwe Melzer ins Zwingner Bürgerrecht aufzunehmen und eine Gebühr von CHF 700.00 zu erheben.

Beschlüsse:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag mit 34:1 Stimmen.

§§§

10. Einbürgerung, Frau Lara Babic

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, Frau Lara Babic ins Zwingner Bürgerrecht aufzunehmen und eine Gebühr von CHF 700.00 zu erheben.

Beschlüsse:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag einstimmig.

§§§

11. Informationen, Verschiedenes, Anträge

Gemäss detailliertem Verhandlungsprotokoll.

§§§

26. Juni 2025
GEMEINDERAT ZWINGEN

Publikation Anschlagkasten/Internet:

26. Juni 2025 bis 26. Juli 2025

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Protokoll vom 25. Juni 2025 zu genehmigen.

Traktandum 2

Sondervorlage «Ersatzneubau Riedbrücke» (CHF 2.772 Mio.)

Ausgangslage:

Die bestehende Brücke über die Birs ins Ried aus dem Jahr 1966 muss durch einen Neubau ersetzt werden. Eine Zustandsanalyse aus dem Jahr 2019 ergab gravierende Mängel bezüglich der Statik. Als Sofortmassnahme wurden eine Geschwindigkeitsreduktion und eine einstreifige Verkehrsführung auf der Brücke verfügt. Das geplante neue Bauwerk erfüllt die zukünftigen Anforderungen des motorisierten Verkehrs in die Industrie- und Gewerbezone Ried einschliesslich Sondertransporten, dem Langsamverkehr und dem Hochwasserschutz.

Erwägungen:

Seit mehreren Jahren wird zwischen den Gemeinden Zwingen und Dittingen über die Zukunft der Riedbrücke diskutiert. Die Brücke befindet sich in einem sehr schlechten Zustand. Es ist damit zu rechnen, dass der Kanton eine Sperrung veranlasst und keine Ausnahmegewilligungen für 40-Tonnen-Lastwagen mehr erteilt. Es besteht deshalb grosser Handlungsbedarf.

Die Gemeinden Dittingen und Zwingen haben die ATB AG zusammen mit Jauslin Stebler AG mit der Planung des Bau- und Auflageprojektes beauftragt.

Dazu folgende Eckpunkte:

Zur Minimierung von Verkehrsbehinderungen wird vorgängig ein separater Werkleitungsteg erstellt, über den die Werkleitungen umgelegt werden. Das neue Brückenbauwerk entsteht anschliessend am selben Standort mit einer Spannweite von 25 Meter und einer Gesamtbreite von rund 10 Meter. Es ist als langlebige, wartungsarme Konstruktion ausgebildet und besteht aus vorgefertigten Spannbetonelementen mit einer Ort betonplatte und einem Gussasphaltbelag. Die Gründung der Widerlager erfolgt mittels Grossbohrpfählen. Der Bau erfolgt in mehreren Etappen unter Gewährleistung einer ständigen einspurigen Verkehrsführung und der durchgehenden Erreichbarkeit des Rieds (mit Ausnahmen bei Wochenend- oder Nachtarbeit).

Die Anstösser sowie die IG-Ried wurden an diversen Infoanlässen über das Projekt informiert. Weiter fand am 25. November 2025 eine Informationsveranstaltung bezüglich des Brückenneubaus für die Zwingener Bevölkerung statt.



Die Kosten sind gemäss Bauprojekt wie folgt:

Ersatzneubau Riedbrücke - Gesamtkosten						
Preisbasis: Juni 2025						
Kostengenauigkeit: ± 10 %						
Nr	Werkvertrag	Zwischensumme Baukosten [CHF]	Honorare [CHF]	Unvorhergesehenes 3% [CHF]	Mehrwertsteuer [CHF]	Gesamttotal inkl. MWST. [CHF]
1	Baumeisterarbeiten Werkleitungsteg	536'000	42'000	19'000	48'400	645'400
2	Stahlbau Werkleitungsteg	291'000	113'000	12'000	33'700	449'700
3	Baumeisterarbeiten Riedbrücke	1'787'000	218'000	60'000	167'300	2'232'300
4	Fertigteile Spannbettträger Riedbrücke	557'000	0	28'000	47'400	632'400
Gesamtkosten		3'171'000	373'000	119'000	296'800	3'959'800

Der Kostenteiler wurde zwischen den Gemeinden Zwingen und Dittingen verhandelt und auf 70 % zu Lasten von Zwingen und 30 % zu Lasten von Dittingen festgelegt. Die Begründung für den höheren Anteil der Gemeinde Zwingen liegt in der stärkeren industriellen und gewerblichen Ausprägung der auf dem Gebiet von Zwingen sowie deren höheren Steuereinnahmen. Der Anteil der Gemeinde Zwingen am Gesamtprojekt entspricht, vor Abzug der Fördergelder, einem Betrag von CHF 2'771'860.00 (70 %).

Für das Projekt stehen bereits genehmigt Fördermittel in Höhe von CHF 211'900.00 aus dem Agglomerationsprogramm Basel, Ersatzmassnahmen, zur Verfügung. Diese können von den Gesamtprojektkosten abgezogen werden, sofern mit den ersten Arbeiten bereits im Dezember 2025 begonnen wird.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Sondervorlage «Ersatzneubau Riedbrücke» mit Gesamtkosten von brutto CHF 3'959'800.00 und netto CHF 3'747'900.00 (Kostenschätzung +/- 10%) zu genehmigen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den Kostenanteil für die Gemeinde Zwingen von **70%** (brutto CHF 2'771'860.00, netto CHF 2'624'160.00, Kostenschätzung +/- 10%) und für die Gemeinde Dittingen von **30%** zu genehmigen.



Traktandum 3

Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2026-2030

Kenntnisnahme Verschiebung Vorlage Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2026-2030.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, von der Verschiebung der Vorlage des Aufgaben- und Finanzplanes (AFP) 2026-2030 Kenntnis zu nehmen.



Traktandum 4

Festsetzung der Grundlagen zum Budget 2026

Ausgangslage:

1. Gemeindesteuerfuss für natürliche Personen: 59% der Staatssteuer, **wie bisher**
2. Ertragssteuerfuss für juristische Personen: 46% der Staatssteuer, **wie bisher**
3. Kapitalsteuerfuss für juristische Personen: 55% der Staatssteuer, **wie bisher**
4. Wassergebühr für Frischwasser: CHF 2.00 pro m³ exkl. MWST **wie bisher**
5. Grundgebühr Wasserversorgung: CHF 60.00.00 je Nutzungseinheit exkl. MWST **wie bisher**
6. Mietgebühr pro Wasserzähler gem. Anhang des Wasserreglements CHF 35.00 bis CHF 80.00 exkl. MWST **wie bisher**
7. Abwassergebühr für Schmutzwasser: CHF 1.40 pro m³ exkl. MWST **wie bisher**
8. Grundgebühr Abwasserbeseitigung: CHF 60.00 je Nutzungseinheit exkl. MWST **wie bisher**
9. Abfallgrundgebühr je Haushalt und Gewerbeinheit: CHF 60.00 **neu**
10. Hundetaxe: CHF 130.00 für den ersten Hund und CHF 180.00 für jeden weiteren Hund **wie bisher**

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Grundlagen zum Budget 2026 zu genehmigen.



Traktandum 5

Genehmigung des Budget 2026

Ausgangslage:

Erfolgsrechnung:

Allgemeiner Haushalt:	Aufwandüberschuss	CHF - 352'176.00
Wasserversorgung (Spez. Fin.)	Ertragsüberschuss	CHF 41'403.00
Abwasserbeseitigung (Spez. Fin.)	Aufwandüberschuss	CHF - 167'064.00
Abfallbeseitigung (Spez. Fin.)	Aufwandüberschuss	CHF - 44'441.00

Investitionsrechnung / Investitionen Gesamthaushalt:

Brutto-Investitionen Verwaltungsvermögen:	CHF	6'727'660.00
Brutto-Investitionen Finanzvermögen:	CHF	90'000.00

Erwägungen:

Detailbericht siehe separate Broschüre.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2026 zu genehmigen.



Traktandum 6

Vertrag über die Abgeltung von Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Angeboten des betreuten Wohnens

Ausgangslage:

Laut Gesetz wird die Abgeltung der Mehrbelastungen gemäss § 32 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes vom 16. November 2017 (APG; SGS 941) nach fünf Jahren in solchen Fällen der Wohngemeinde übertragen.

Um diese gesetzlich vorgesehene Kostenübertragung zu verhindern, hat der Vorstand des Zweckverbands Versorgungsregion APG Laufental nach diversen Abklärungen entschieden, dies vertraglich zu regeln und entsprechend einen Vertrag entworfen.

Mit diesem Vertrag können sich die Gemeinden gegenseitig absichern, dass bei einem allfälligen Eintritt in eine Pflegeinstitution die Kosten weiterhin von der Ursprungsgemeinde und nicht von der aktuellen Wohngemeinde getragen werden.

Dadurch können pflegebedürftige Personen auch in eine andere Gemeinde umziehen, wenn in der Wohngemeinde keine geeignete Wohnung oder Institution zur Verfügung steht, ohne dass bei einem Aufenthalt von über fünf Jahren die Kosten auf die neue Gemeinde übergehen.

Erwägungen:

Um den Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit unseren Nachbargemeinden zu ermöglichen, beantragt der Gemeinderat die Bewilligung zum Abschluss dieser Verträge.

Mustervertrag siehe nächste Seite:

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Vertrag über die Abgeltung von Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Angeboten des betreuten Wohnens zu genehmigen.

Mustervertrag:

Die Gemeinden **Zwingen** und **(Gemeinde xy)** schliessen untereinander folgenden Vertrag ab:

Vertrag über die Abgeltung von Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Angeboten des betreuten Wohnens

Die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Zwingen und **(Gemeinde xy)**, gestützt auf § 34 Absatz 1 Buchstabe a und § 47 Absatz 1 Ziffer 14^{bis} des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS [180](#)), beschliessen:

§ 1 Zweck

¹ Dieser Vertrag bezweckt die Abgeltung der Mehrbelastungen der Standortgemeinden von anerkannten Angeboten des betreuten Wohnens, welche diesen aufgrund von § 32 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes vom 16. November 2017 (APG; SGS 941) entstehen, auch über die Dauer des betreuten Wohnens hinaus.

§ 2 Definitionen

¹ Als Standortgemeinde im Sinne dieses Vertrags gilt jene Einwohnergemeinde, in der das anerkannte Angebot des betreuten Wohnens besteht.

² Als Herkunftsgemeinde im Sinne dieses Vertrags gilt jene Einwohnergemeinde, in der die das anerkannte Angebot des betreuten Wohnens in Anspruch nehmende Person vor der Inanspruchnahme zuletzt Wohnsitz hatte.

³ Als anerkanntes Angebot des betreuten Wohnens im Sinne dieses Vertrages gelten Einrichtungen, wenn:

- a) sie die Voraussetzungen gemäss § 29 APG erfüllen; und
- b) ihre Anerkennung durch den Zweckverband Versorgungsregion APG Laufental verfügt wurde.

§ 3 Leistungsvereinbarung mit Anbietern

¹ Die unterzeichnenden Gemeinden wirken darauf hin, dass der Zweckverband Versorgungsregion Laufental APG beim Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Anbietern anerkannter Angebote des betreuten Wohnens vorsieht, dass Leistungserbringer ausschliesslich Personen aus Gemeinden aufnehmen, welche diesen oder sinngleiche Verträge mit der Standortgemeinde unterzeichnet haben.

§ 4 Abgeltung von Mehrbelastungen

¹ Die Herkunftsgemeinde richtet der Standortgemeinde jährlich einen Betrag in der Höhe der durch Personen, die sich in anerkannten Angeboten des betreuten Wohnens aufhalten, entstandenen Mehrbelastungen aus. Die Zahlungsverpflichtung bleibt auch nach Verlassen des anerkannten Angebots des betreuten Wohnens (z.B. bei Umzug in eine Institution der stationären Langzeitpflege) bestehen.

² Als Mehrbelastungen gemäss Absatz 1 gelten:

- a) Beiträge an Pflegeleistungen nach § 15a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG; SGS 362) vom 25. März 1996;
- b) Zusatzbeiträge nach § 2a^{bis} des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (KELG; SGS 833) vom 15. Februar 1973;
- c) Gemeindebeiträge nach § 40 APG.



§ 5 Abgeltung von Rückforderungen

¹ Die Standortgemeinde fordert im Rahmen ihrer Zuständigkeit sowie des kantonalen und kommunalen Rechts ausgerichtete Zusatzbeiträge nach § 4 Abs. 2 Bst. b und Gemeindebeiträge nach § 4 Abs. 2 Bst. c dieses Vertrags zurück, soweit die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

² Die Standortgemeinde richtet der Herkunftsgemeinde einen Beitrag in der Höhe der zurückbezahlten Zusatzbeiträge und Gemeindebeiträge abzüglich der Aufwände für die Rückforderung aus, soweit sie für diese von dieser zuvor eine Abgeltung nach § 4 Absatz 1 dieses Vertrags erhalten hat.

§ 6 Dauer der Abgeltung

¹ Die Abgeltung von Mehrbelastungen nach § 4 dieses Vertrags erfolgt für jede Person für den Zeitraum zwischen dem Eintritt in ein anerkanntes Angebot des betreuten Wohnens und ihrem Ableben.

§ 7 Abrechnung

¹ Die Abrechnung der Mehrbelastungen erfolgt jeweils per 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 8 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion per 1. Januar 2026 in Kraft.

§ 9 Kündigung des Vertrages

¹ Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate. Eine allfällige Kündigung kann nur per Ende eines Kalenderjahres erfolgen und wird zu selbem Zeitpunkt wirksam.

² Die Kündigung ist schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.

³ Hinsichtlich Personen, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung in ein anerkanntes Angebot des betreuten Wohnens eingezogen sind, bleiben die Abgeltungsbestimmungen des Vertrags bis zu deren Ableben uneingeschränkt wirksam. Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung ist es Personen mit Wohnsitz in der kündigenden Gemeinde nicht mehr möglich, in ein anerkanntes Angebot des betreuten Wohnens in Zwingen und Blauen einzuziehen.

§ 10 Vertragsanpassung bei Rechtsänderung

¹ Wird das APG angepasst, prüfen die unterzeichnenden Gemeinden, ob eine Anpassung dieses Vertrags notwendig ist.

² Erachten die unterzeichnenden Gemeinden eine Anpassung des Vertrags als notwendig, wird jedoch innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Anpassung des APG kein Vertrag von den Gemeindeversammlungen der unterzeichnenden Gemeinden genehmigt, gilt der Vertrag auf den Ablauf dieser Frist als beendet.

³ **§ 9 Abs. 3 dieses Vertrags gilt sinngemäss.**

Wird genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2025.

Zwingen
(Gemeinde xy)



Traktandum 7

Informationen, Verschiedenes und Anträge